Dritte Änderungsvereinbarung

vom 15. Juli 2022

zum

Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 1. Oktober 2021

Der GKV-Spitzenverband, Berlin und der Deutsche Apothekerverband e. V.

vereinbaren im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 1. Oktober 2021 folgende Anpassungen:

- In Anlage 11 § 3 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe d. werden die Satzteile "soweit erforderlich" und "sowie in die Einbindung von der ärztlichen bzw. apothekerlichen Schweigepflicht" ergänzt. Buchstabe d. lautet dann wie folgt:
 *"d. soweit erforderlich Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der
 / des Versicherten sowie in die Entbindung von der ärztlichen bzw. apothekerlichen
 Schweigepflicht"*
- 2. Im "Anhang zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V: Muster für eine Vereinbarung zur Inanspruchnahme einer pharmazeutischen Dienstleistung" wird § 7 Absatz 1 gestrichen.

 Der bisherige § 7 Absatz 2 wird zum neuen Absatz 1; Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3. Der neue Absatz 1 lautet dann wie folgt:

 "(1) ¡ Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen. ² Die für die pharmazeutische Dienstleistung notwendige Erfassung der Gesamtmedikation einer versicherten Person unter Abgleich der der jeweiligen Apotheke dazu vorliegenden Informationen sowie der Patientenangaben erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen. ³ Die versicherte Person erhält auf Verlangen von der betreuenden Apotheke Auskunft gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu den personenbezogenen gespeicherten Daten."

 Der bisherige § 7 Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.
- Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vertrag erfassen alle Geschlechter und werden deshalb zur Klarstellung explizit genannt.

Die Änderungen treten zum 15. Juli 2022 in Kraft. Berlin, den GKV-Spitzenverband

Berlin, den Deutscher Apothekerverband e. V.